

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Dezember

1956

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	127	Theologische Prüfungen im Frühjahr 1957	130
Verordnung:		Bibelkundl. Kolloquium im Frühjahr 1957	130
Lehrermächtigung zur nebenamtl. Erteilung des evang. Religionsunterrichts in den Klassen Sexta bis Untertertia der Gymnasien	128	Pfarrstellenzulage	130
		Bezirksjugendpfarrer	130
Bekanntmachungen:		Hinweis:	
Kollektenplan 1957	129	Merkblatt der Aktionsgemeinschaft vertriebener Landwirte	130

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz.Gesetz):

Religionslehrerin Vikarin Dr. theol. Hannelis Schulte in Mannheim (Liselotte-Gymnasium) zur planmäßigen Religionslehrerin.

Versetzt:

Vikar Hans Georg Meerwein in Stockach (Vikariat II) als Vikar nach Rheinfeldern, Vikar Helmut Schwarz in Weil a. Rh.-Friedlingen zur Versehung des Pfarrdienstes nach St. Blasien.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Ernannt:

die Assessoren Franz Friedrich bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg und Karlheinz Melber beim Oberkirchenrat zu Finanzräten, der Angestellte Bauingenieur Eberhard Jäckle beim Evang. Kirchenbauamt Baden in Karlsruhe zum Bauinspektor, der Religionslehrer im Angestelltenverhältnis Martin Sponagel in Heidelberg (Volks- und Berufsschulen) zum planmäßigen Religionslehrer, der außerplanmäßige Revierförster Fritz Wilhelm in Wagenschwend zum planmäßigen Revierförster.

Beauftragt:

Pfarrer Ernst Seiter in Tutschfelden mit der einstweiligen Versehung der Pfarrei Teningen, Pfarrer Sigmar Willnauer, bisher im außerbadischen Kirchendienst, mit der Verwaltung der Pfarrei Niedereggenen unter gleichzeitiger

Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche,

Vikarin Gertrud Harsch in Karlsruhe (Frauenwerk der Landeskirche) mit der Mithilfe in der Krankenhauseelsorge und der Ausübung der Seelsorge im Frauengefängnis in Karlsruhe unter Beurlaubung vom Dienst beim Frauenwerk.

Beendet:

die vorübergehende Abordnung des Pfarrers Dr. jur. Reinhard Weyer in Stebbach zur Seelsorge in den Flüchtlingslagern St. Blasien und Schluchsee.

Gestorben:

Pfarrer Karl Arnold in Linx am 17. 11. 1956, Oberrechnungsrat Julius Elsassner beim Evang. Oberkirchenrat am 10. 12. 1956, Pfarrer i. R. Friedrich Liede, zuletzt Religionslehrer in Pforzheim, am 10. 12. 1956, Pfarrer i. R. Oskar Stephan, zuletzt in Oberbaldingen, am 11. 12. 1956, Pfarrer i. R. Georg Wölfle in Bofsheim am 17. 12. 1956.

Diensterledigungen.

Linx, Kirchenbezirk Rheinbischofsheim.

Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Besetzung durch Gemeindegewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 10. Januar 1957 abends** hier eingegangen sein.

Verordnung.

*Lehrermächtigung zur nebenamtlichen Erteilung des evang. Religionsunterrichts in den Klassen Sexta bis Untertertia der Gymnasien.

Vom 10. 12. 1956

Az. 33/13

Wie bereits in unserer Bekanntmachung vom 8. 10. 1955 Nr. 16172 (VBl. S. 58) mitgeteilt, hat sich das Kultusministerium von Baden-Württemberg mit Rücksicht auf die zunehmenden Schwierigkeiten der Kirche bei der Gewinnung geeigneter Lehrkräfte für die Erteilung des Religionsunterrichts an den Gymnasien damit einverstanden erklärt, daß Studienräte und Studienassessoren im Auftrag der Kirche zusätzlich zu ihrem Unterrichtsdeputat Religionsunterricht gegen besondere Vergütung übernehmen können. Die Erteilung des Religionsunterrichts setzt eine Lehrermächtigung durch die Landeskirche voraus, für die unter Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der evang. Religionslehrer betr., vom 29. 5. 1926 (VBl. S. 46) in Verbindung mit § 18 Absatz 2 Ziffer c und l des kirchlichen Gesetzes, die Leitung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., vom 29. 4. 1953 (VBl. S. 37) die nachfolgende Ordnung gilt:

§ 1

Studienräte und Studienassessoren, die bereit sind, Religionsunterricht in den Klassen Sexta bis Untertertia der Gymnasien zu erteilen, melden dies dem Evang. Oberkirchenrat über das zuständige Pfarramt.

§ 2

(1) Die für die Erteilung des Religionsunterrichts erforderlichen Kenntnisse sind durch Selbststudium zu erwerben und durch ein Kolloquium nachzuweisen.

(2) Für das Selbststudium wird die Lektüre der im Anhang aufgeführten Werke empfohlen.

§ 3

(1) Das Kolloquium wird durch einen Beauftragten des Evang. Oberkirchenrats unter Zuziehung von zwei Beisitzern abgenommen.

(2) Es erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a) Bibelkunde (Inhalt und Grundbegriffe der Heiligen Schrift),
- b) Grundfragen der Glaubenslehre,
- c) Grundzüge der Kirchengeschichte.

§ 4

Nach erfolgreicher Durchführung des Kolloquiums wird die Lehrermächtigung in einer An-

stellungsurkunde für Religionslehrer im Nebenamt erteilt. Diese Urkunde wird dem Religionslehrer bei der Einführung in sein Amt überreicht. Die Einführung erfolgt im Gemeindegottesdienst (vgl. Bekanntmachung vom 31. 10. 1945, VBl. S. 34).

§ 5

Auf Grund der Anstellungsurkunde hat der Antragsteller die Berechtigung, im Bereich der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens evangelischen Religionsunterricht in den Klassen Sexta bis Untertertia der Gymnasien zu erteilen.

§ 6

Die Lehrermächtigung kann vom Evang. Oberkirchenrat zurückgezogen werden, wenn der Religionslehrer trotz Belehrung und Ermahnung den Religionsunterricht nicht nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Landeskirche erteilt oder wenn er die kirchliche Wahlfähigkeit (§§ 9 und 15 der kirchl. Wahlordnung, Fassung vom 9. 6. 1953, VBl. S. 49) verloren hat.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1956

Evang. Oberkirchenrat:

Katz

Anhang zu § 2 Abs. 2

Verzeichnis der für das Selbststudium empfohlenen Werke:

- Althaus, Paul: Die christliche Wahrheit. Lehrbuch der Dogmatik. 3. durchges. Aufl. Gütersloh: Bertelsmann 1952, 728 S.
- Burkert, Adolf: Methodik des kirchlichen Unterrichts. 2. erw. Aufl. München: Kaiser 1956. 200 S. (= Hilfsbücher f. d. kirchl. Unterricht, Nr. 5).
- Frauenknecht, Hans: Evang. Glaubenslehre. 2. Aufl. München-Düsseldorf: Oldenburg 1955. 190 S.
- Hammelsbeck, Oskar: Evang. Lehre von der Erziehung. München: Kaiser 1950. 268 S.
- Loewenich, Walther von: Die Geschichte der Kirche. 4. Aufl. Witten/Ruhr: Luther-Verl. 1953. 444 S.
- Luther, Ralph: Neutestamentliches Wörterbuch. 13. Aufl. Hamburg: Furche 1956. 240 S. (= Urchristl. Botschaft, Abt. 24).
- Stauffer, Ethelbert: Die Theologie des Neuen Testaments. 4. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer 1948. XI, 368 S. 111 Abb. auf 32 Tafeln.
- Weber, Otto: Bibelkunde des Alten Testaments. Bd. 1-2 6. bzw. 5. Neubearb. Aufl. Tübingen: Katzmann 1948. 272, 296 S.

Bekanntmachungen.

OKR. 30. 11. 1956
Nr. 24818
Az. 43/0

Kollektenplan für das Jahr 1957 betr.

Der Evang. Oberkirchenrat hat für das Jahr 1957 nachstehende **Pflichtkollekten** festgesetzt:

Epiphaniien	6. 1. 1957:	Missionssonntag, Kollekte für die Äußere Mission
2. Sonntag n. Epiphaniien	20. 1. 1957:	für die evang. Studentengemeinden und den Theologendienst
5. Sonntag n. Epiphaniien	10. 2. 1957:	für die diakonische Arbeit des Hilfswerks im Osten
Sexagesimae	24. 2. 1957:	für die Tilgung der Bauschulden in Meßkirch im Kindergottesdienst: Opfer für den Landesverband für Kindergottesdienst
Estomihi	3. 3. 1957:	für die evang. Erziehungsarbeit
Reminiszerere	17. 3. 1957:	für das Volksmissionarische Amt der Landeskirche
Judika	7. 4. 1957:	für die Badische Landesbibelgesellschaft
Karfreitag	19. 4. 1957:	für den Melanchthonverein für evang. Schülerheime, nachmittags: für gesamtkirchliche Werke der Inneren Mission (Bethel, Syrisches Waisenhaus u. a.)
Quasimodogeniti	28. 4. 1957:	für die Tilgung der Bauschulden in Todtmoos
Jubilate	12. 5. 1957:	Jugendsonntag, Kollekte für die Jugendarbeit
Kantate	19. 5. 1957:	für kirchenmusikalische Bedürfnisse
Rogate	26. 5. 1957:	Frauensonntag, Kollekte für das Frauenwerk
Exaudi	2. 6. 1957:	für den Wiederaufbau des Schloß-Altersheimes in Kork
Pfingstsonntag	9. 6. 1957:	1. Bezirkskollekte
1. Sonntag n. Trinitatis	23. 6. 1957:	für die Erweiterung der Kirche in Pfullendorf
3. Sonntag n. Trinitatis	7. 7. 1957:	für die ökumenische Arbeit der Evang. Kirche in Deutschland und für die Arbeit der evang. Auslandsgemeinden
5. Sonntag n. Trinitatis	21. 7. 1957:	für die Tilgung der Bauschulden in Binau
8. Sonntag n. Trinitatis	11. 8. 1957:	für den Evang. Bund
10. Sonntag n. Trinitatis	25. 8. 1957:	für den Bau eines Pfarr- und Gemeindehauses in Herbolzheim
12. Sonntag n. Trinitatis	8. 9. 1957:	für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben
14. Sonntag n. Trinitatis	22. 9. 1957:	für die Instandsetzung der Kirche in Dürrn
15. Sonntag n. Trinitatis	29. 9. 1957:	im Kindergottesdienst: Opfer für den Landesverband für Kindergottesdienst
Erntedankfest	6. 10. 1957:	2. Bezirkskollekte
17. Sonntag n. Trinitatis	13. 10. 1957:	Tag der Inneren Mission, Kollekte für den Gesamtverband der Inneren Mission
19. Sonntag n. Trinitatis	27. 10. 1957:	Männersonntag, Kollekte für das Männerwerk
Reformationstag	31. 10. 1957:	im Schülergottesdienst: für die Kindergabe des Gustav-Adolf-Werkes
Reformationsfest	3. 11. 1957:	für arme Gemeinden in der Diaspora unserer Landeskirche
Buß- und Betttag	20. 11. 1957:	Baukollekte für arme Kirchengemeinden unserer Landeskirche
1. Advent	1. 12. 1957:	für das Gustav-Adolf-Werk der Bad. Landeskirche
3. Advent	15. 12. 1957:	für das Theologische Studienhaus in Heidelberg
1. Christtag	25. 12. 1957:	für Anstalten zur Rettung gefährdeter Kinder
Silvester	31. 12. 1957:	für örtliche Bedürfnisse

OKR. 17. 12. 1956 **Theologische Prüfungen
im Frühjahr 1957 betr.**
Nr. 28798
Az. 20/01

Die im Frühjahr 1957 abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die **erste** am **Montag, den 4. März 1957**
(4. und 5. März schriftliche Prüfung,
ab 11. März mündliche Prüfung);

die **zweite** am **Montag, den 18. März 1957**
(18. bis 20. März schriftliche Prüfung,
ab 1. April mündliche Prüfung).

Die **Gesuche** um Zulassung zur **ersten** theologischen Prüfung müssen **spätestens am 4. Februar**, die zur **zweiten** theologischen Prüfung **spätestens am 21. Januar** beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfungen, die Gesuche um Zulassung und die den Gesuchen beizulegenden Nachweise sowie den bei der zweiten Prüfung vorzulegenden Lebenslauf betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70) sowie die Ergänzungsverordnungen vom 25. 11. 1954 (VBl. S. 95), vom 26. 1. 1956 (VBl. S. 4) und vom 18. 5. 1956 (VBl. S. 74).

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 17. 12. 1956 **Das bibelkundliche
Kolloquium im Früh-
jahr 1957 betr.**
Nr. 28797
Az. 20/01

Das nächste bibelkundliche Kolloquium findet am **7. und 8. März 1957** statt. Wegen der Zulassung verweisen wir auf § 5 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70). Die **Gesuche um Zulassung** sind bis **spätestens 20. Februar 1957** beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen. Zum Nachweis der zurückgelegten Semester ist eine nach Disziplinen geordnete Aufstellung sämtlicher Vorlesungen mit Angabe der Semester, in denen sie gehört wurden, beizufügen.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, ihnen etwa bekannte Studenten auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 17. 11. 1956 ***Pfarrstellenzulage betr.**
Nr. 25276
Az. 22/2

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 30. Oktober 1956 beschlossen, an den Evang. Oberkirchenrat die Bitte zu richten, im Rahmen seiner Zuständigkeit ab sofort die Stellenzulage jeweils auf Antrag nach der tatsächlichen Seelenzahl zu bewilligen.

In Vollzug dieses Beschlusses wird der Runderlaß an die Dekanate vom 28. 5. 1956 Nr. 9458 (nicht veröffentlicht) hiermit aufgehoben. Er hatte für eine Erhöhung der Stellenzulage außer der Reihe, d. h. zwischen zwei Volkszählungen, u. a. zur Voraussetzung gemacht, daß die Seelenzahl

seit der letzten Festsetzung der Stellenzulage um mindestens ein Drittel zugenommen hat.

Den Anträgen auf Anpassung der Stellenzulage, die auf Grund des Beschlusses der Landessynode gestellt werden können, ist ein Nachweis (bürgermeisteramtliche Bescheinigung) über die neue Seelenzahl beizufügen. Anträge, denen der Nachweis nicht beiliegt, sind von den Dekanaten zurückzuweisen. Die Stellenzulage wird ab Ersten des Monats, der auf den Eingang des mit vollständigen Unterlagen versehenen Antrags folgt, angepaßt. Soweit bisher Anträge vorlagen und abgelehnt wurden, sind diese zu erneuern. Wenn die Nachweise dem Oberkirchenrat bereits erbracht worden sind, kann auf sie verwiesen werden, ohne daß neue vorgelegt werden müssen.

Die Stellenzulagen sind wie folgt abgestuft (vgl. VBl. 1928, S. 30):

bei einer Seelenzahl		jährliche Stellenzulage (ohne 55 % Zulage)
ab	bis	DM
	499	—
500	— 999	100
1000	— 1499	150
1500	— 1999	300
2000	— 2999	500
3000	— 3999	700
4000		1000

(Bereits durch Runderlaß an die Dekanate bekanntgegeben)

OKR. 5. 12. 1956 **Bezirksjugendpfarrer betr.**
Nr. 26909
Az. 41/1

Nachstehend geben wir Änderungen in der Liste der Bezirksjugendpfarrer bekannt:

Kirchenbezirk **Karlsruhe-Stadt:**

Pfarrer Paul **Katz** in Karlsruhe.

Kirchenbezirk **Rheinbischofsheim:**

Pfarrer Friedrich **Scheel** in Rheinbischofsheim.

Kirchenbezirk **Sinsheim:**

Pfarrer Gerhard **Böttcher** in Dühren.

Hinweis.

Dieser Nummer des Gesetzes- und Verordnungsblattes liegt ein Merkblatt der Evang. Aktionsgemeinschaft zur Eingliederung vertriebener Landwirte bei, das wir den Pfarrämtern zur Beachtung empfehlen.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.